



# **Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

**- Jugendamt -**

## **Jugendhilfeplan**

**Teilplan III**

**„Hilfen zur Erziehung“**

**1. Fortschreibung**

## **Vorwort**

Die Gesamt- und Planungsverantwortung, die der Gesetzgeber den örtlichen Trägern im Bereich der Jugendhilfe überträgt, umfasst es, die erforderlichen Einrichtungen, Maßnahmen und Dienste rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung zu stellen, aber auch ein unvorhergesehener Bedarf muss befriedigt werden können. Das Mittel hierzu stellt die Jugendhilfeplanung dar. Im Spannungsfeld zwischen der Vorgabe, das Selbstbestimmungsrecht der Heranwachsenden, ihre Selbstverantwortlichkeit und ihr Mitbestimmungsrecht zu akzeptieren und unter der Prämisse der vorrangigen Erziehungsverantwortlichkeit der Eltern, die grundgesetzlich verbürgt ist, sollen durch Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung verschiedene Ziele verfolgt werden. Hierzu gehört die Förderung junger Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung, der Abbau von Benachteiligungen, die Beratung und Unterstützung von Eltern und anderer Erziehungsberechtigter bei der Erziehung, der Schutz der Heranwachsenden vor Gefahren für ihr Wohl, die Erhaltung und Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie die Berücksichtigung unterschiedlicher Lebenslagen von Mädchen und Jungen bzw. die Förderung der Gleichberechtigung der Geschlechter (vgl. SGB VIII).

## **Gliederung**

<b>1. Planungsvorgehen</b>	<b>4</b>
<b>2. Familienunterstützende Maßnahmen</b>	<b>4</b>
Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16-18 SGB VIII)	
2.1 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII)	4
2.2 Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)	5
2.3 Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)	6
2.4 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII)	7
2.5 Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)	8
<b>3. Familienergänzende Maßnahmen</b>	<b>9</b>
3.1 Betreuung und Unterstützung in besonderen Situationen (§§ 19 .– 21 SGB VIII)	9
3.2 Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)	10
<b>4. Familienersetzende Maßnahmen</b>	<b>11</b>
4.1 Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)	11
4.2 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§ 34 SGB VIII)	12
4.3 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)	14
<b>5. Weitere Hilfen</b>	<b>14</b>
5.1 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII)	14
5.2 Hilfen für junge Volljährige, Nachbetreuung (§ 41 SGB VIII)	15
5.3 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen und Herausnahme des Kindes oder Jugendlichen ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten (§§ 42, 43 SGB VIII)	16
<b>6. Andere Aufgaben</b>	
Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren	17
6.1 Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- und Familiengerichten (§ 50 SGB VIII)	17
6.2 Adoption – Beratung und Belehrung im Verfahren zur Annahme als Kind (§ 51 SGB VIII)	18
6.3 Jugendgerichtshilfe	19
6.3.1 Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendschutzgesetz (§ 52 SGB VIII)	19
6.3.2 Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft für Kinder und Jugendliche, Auskunft über Nichtabgabe von Sorgeerklärungen (§§ 52a .– 58a SGB VIII)	20
6.3.3 Beurkundung und Beglaubigung, vollstreckbare Urkunden (§§ 59, 60 SGB VIII)	21
6.4 Netzwerk „Frühe Hilfen“	21
6.5 Netzwerk „Kinderschutz“	23
<b>7. Ausblick</b>	<b>24</b>

## 1. Planungsvorgehen

Nach § 80 Abs. 2 SGB VIII sollen Einrichtungen und Dienste so geplant werden, dass insbesondere

- Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,
- ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,
- junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,
- Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.

Im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung sind die öffentlichen Träger für den Bereich der Jugendhilfe zuständig. Im Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist mit der Durchführung dieser sozialpädagogischen Aufgaben das Jugendamt betraut.

Das Jugendamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld versteht sich als eine zentrale Anlaufstelle für soziale und familiäre Schwierigkeiten. Hier sind für den Bereich der Hilfen zur Erziehung insgesamt 24 (beim JA des LK ABI 3 PKD, 3 JGH, 16 ASD und 2 Pflegeelternberaterinnen bei St. Johannis GmbH) Fachkräfte tätig.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben soll die öffentliche Jugendhilfe mit den freien Trägern partnerschaftlich zusammenarbeiten. Das Wunsch- und Wahlrecht der Betroffenen ist zu berücksichtigen.

Freie Träger der Jugendhilfe, mit denen der Landkreis Anhalt-Bitterfeld zusammen arbeitet, sind unter anderem:

- Diakonieverein e.V. Bitterfeld-Wolfen-Gräfenhainichen
- Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Köthen e.V.
- Gemeinnützige PARITÄTISCHE Sozialwerke PSW GmbH Familienberatungsstelle Zerbst/Anhalt

Grundlegend für eine sinnvolle und zielführende Planung ist die Berücksichtigung des gesellschaftlichen Wandels und der Lebenssituation von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern. Eine zentrale Grundlage der Jugendhilfe besteht in der engen Kooperation und Vernetzung der Angebote der einzelnen Träger.

Im Landkreis Anhalt-Bitterfeld berichten die freien Träger jährlich über die erfolgten Beratungen und durchgeführten Maßnahmen und bilden damit die Grundlage für die weiteren Planungen.

## 2. Familienunterstützende Maßnahmen

### Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16-18 SGB VIII)

#### 2.1 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII)

Die Familie soll bei der Erziehung Unterstützung und Ergänzung erfahren. Ziel ist hierbei, dass die Erziehungsberechtigten ihre Erziehungsverantwortung zum Wohl des Kindes besser wahrnehmen können. In Konfliktsituationen sollen Wege zur Lösung aufgezeigt werden. Wichtig ist, auf die Lebenslage und Erziehungssituation individuell einzugehen und in Form von Hilfe zur Selbsthilfe alle Beteiligten zu befähigen, das Zusammenleben zukünftig konstruktiv zu gestalten. Neben Beratungsgesprächen zu allgemeinen Fragen in der Erziehung werden auch Angebote der Familienbildung, Angebote zur Vorbereitung auf Partnerschaft, Ehe und Familie wie auch Angebote zur Familienfreizeit und Familienerholung unterbreitet. In besonderen Situationen, wie familiären Krisen, Partnerschaftskonflikten und bei Trennung und Scheidung erhalten die Betroffenen ein spezifisches Beratungsangebot, wobei der Focus der Arbeit darauf ausgerichtet ist, für die Zukunft für alle Beteiligten Strukturen

und Regelungen zu finden, die vorrangig dem Wohl des Kindes entsprechen. Dies beinhaltet, ein Konzept zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge wie des Umgangsrechts mit allen Beteiligten zu entwickeln.

Da das Jugendamt vom Familiengericht über Scheidungsverfahren, bei denen gemeinsame minderjährige Kinder vorhanden sind, informiert wird, kann den Betroffenen ein entsprechendes Beratungsangebot unterbreitet werden. Eine besondere Form der Förderung erhalten Väter und Mütter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen sorgen, so genannte allein Erziehende. Neben der Beratung bei pädagogischen Fragen in dieser erzieherischen Sondersituation erhalten die Betroffenen auch Unterstützung bei Fragen von Unterhalts- und Unterhaltersatzansprüchen. Auch in Fragen, die die Ausübung des Umgangsrechts betreffen, erhalten alle Betroffenen beratende Unterstützung.

In Anbetracht der Zunahme der Beratungsfälle an Quantität und Schwierigkeit könnte in den nächsten Jahren die Forderung nach einer personellen Erweiterung im Raum stehen.

## **2.2 Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)**

Die Erziehungsberatung richtet sich an Eltern und andere Erziehungsberechtigte wie auch an die Kinder und Jugendlichen selbst. Sie hat die Aufgabe, individuelle und familienbezogene Probleme zu klären, gemeinsam mit den Betroffenen nach Bewältigungsstrategien zu suchen und durch unterschiedliche therapeutische Interventionen weiteren Fehlentwicklungen gegenzusteuern. Erziehungsberatung orientiert sich an der konkreten Lebenssituation der Ratsuchenden und deren Ressourcen und setzt damit, neben einem gewissen Selbsthilfepotential der Familie, auch ein Minimum an Eigenmotivation voraus, d.h. die Mitarbeit der Familie ist für das Gelingen der Hilfe erforderlich. Die Inanspruchnahme von Erziehungsberatung ist kostenlos und vertraulich. Dieses bewusst niederschwellige Hilfsangebot unterscheidet die Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung von anderen Hilfeformen. Eltern, Erziehungsberechtigte oder Kinder und Jugendliche können Dienste der Beratungsstellen entweder direkt in Anspruch nehmen oder sie werden von Seiten des Jugendamtes als geeignete Form der Hilfe dorthin vermittelt.

Bei der Zusammenarbeit zwischen den Beratungsstellen und dem Jugendamt soll zukünftig dem Bereich „Clearing.“ noch mehr Beachtung geschenkt werden, um sowohl im diagnostischen wie auch im therapeutischen Bereich die Arbeit weiter zu qualifizieren und um zukünftig noch direkter auf den jeweiligen Einzelfall ausgerichtete individuelle Hilfe leisten zu können. Ein weiterer Schwerpunkt bei der Arbeit der Beratungsstellen soll zukünftig das sogenannte Elterntraining sein, wobei thematische Trainingseinheiten geplant sind.

Das Angebot der Erziehungsberatung sollte zukünftig auf jeden Fall in der bisherigen Form wie auch in der personellen Besetzung für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld weiter vorhanden sein.

Anbieter im Landkreis Anhalt- Bitterfeld:

Träger: Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Köthen e. V.  
Siebenbrünnenpromenade 5  
06366 Köthen mit  
Erziehungs- und Familienberatungsstelle  
des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Köthen e. V.  
Wallstr. 73  
06366 Köthen

Träger: Diakonieverein e. V. Bitterfeld- Wolfen- Gräfenhainichen  
OT Wolfen  
Lützowweg 1  
06766 Bitterfeld- Wolfen mit  
Erziehungs- und Familienberatungsstelle  
Haus der Diakonie

OT Bitterfeld  
Kirchplatz 4  
06749 Bitterfeld- Wolfen

Träger: Gemeinnützige PARITÄTISCHE Sozialwerke PSW- GmbH  
Sozialwerk Kinder- und Jugendhilfe  
Erziehungshilfeverbund Anhalt mit  
Erziehungs- und Familienberatungsstelle  
Puschkinpromenade 12  
39261 Zerbst

Die Erziehungs- und Familienberatungsstellen verstehen sich grundsätzlich als ein niederschwelliges Angebot an Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, Eltern und Familien, die Unterstützung in Fragen der Erziehung, der Ausübung der Personensorge, der Lösung familiärer Konflikte und der Erlangung und Wiederherstellung ihrer Erziehungskompetenz benötigen sowie Probleme im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung haben, weiterhin Angebote im Bereich der Prävention, Fachberatung und Vernetzung.

Ein niederschwelliges Angebot bedeutet in der Erziehungsberatung:

- freier, unmittelbarer Zugang
- Freiwilligkeit
- Kostenfreiheit
- unbürokratische Anmeldung
- schnelles Erstgespräch nach telefonischer/ persönlicher Anmeldung
- klientenfreundliche Terminangebote, bei Bedarf Termine abends und Freitagnachmittag

Die Erziehungs- und Familienberatungsstellen können durch jeden Ratsuchenden aus eigener Motivation aufgesucht werden. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit Klientel durch die Sozialarbeiter/ -pädagogen des ASD zur weiteren gezielten und intensiveren Beratung an die Erziehungs- und Familienberatungsstellen zu vermitteln.

In allen Erziehungs- und Familienberatungsstellen arbeiten Psychologen und Sozialpädagogen. In der Erziehungsberatungsstelle in Köthen arbeiten eine Psychologin und eine Sozialpädagogin. In der Erziehungsberatungsstelle in Bitterfeld arbeiten 3 Psychologinnen und eine Teamassistentin. In der Erziehungsberatungsstelle in Zerbst arbeiten eine Psychologin und 2 Sozialpädagoginnen.

### **2.3 Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)**

Die soziale Gruppenarbeit gehört zu den Hilfen zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII bzw. Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII.

Sie ist ein Angebot für ältere Kinder, Jugendliche und Heranwachsende zur Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen. Soziale Gruppenarbeit basiert auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts und legt den Schwerpunkt darauf, die Entwicklung sozialer Kompetenzen in und durch die Gruppe zu fördern. In Form von sozialem Lernen sollen den Betroffenen positive Erfahrungen, Erlebnisse und Einsichten vermittelt werden. Es soll die Achtung vor Anderen, die Stärkung des Selbstbewusstseins, die Wahrnehmung eigener Stärken und Schwächen und der Umgang mit Grenzen verbessert werden.

Der Soziale Trainingskurs als eine Form der sozialen Gruppenarbeit ist ein sozialpädagogisches Instrument für delinquente Jugendliche und Heranwachsende zur Erweiterung und Stärkung der sozialen Kompetenzen mit dem Ziel künftig ein selbstverantwortliches und straffreies Leben zu führen. Die Inanspruchnahme dieses Angebotes ist freiwillig. Die Teilnahme am Sozialen Trainingskurs im Rahmen eines Jugendstrafverfahrens auf Weisung des Jugendrichters gem. § 10 JGG hat verpflichtenden Charakter.

Das Gesamtziel der sozialen Gruppenarbeit mit der Gruppensituation als soziales Lernfeld und unter der Berücksichtigung gruppenspezifischer Prozesse ist die Entwicklung einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit und die Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen. Dieses Angebot gilt es zu erhalten und ggf. auszubauen. Anbieter dieser Leistung im Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist der Verein für Straffälligen- und Gefährdetenhilfe Anhalt e.V. OT Wolfen, Str. der Jugend 16 in 06766 Bitterfeld-Wolfen mit Außenstellen in Wolfen, Bitterfeld und Köthen.

## **2.4 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII)**

Der Erziehungsbeistand unterstützt das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen und fördert seine Verselbständigung. Dies erfolgt unter Einbeziehung des sozialen Umfelds und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie. Sozialpädagogisch ausgebildete Fachkräfte begleiten über eine längere Zeit junge Menschen, die ohne diese individuelle persönliche Unterstützung mit ihrer familiären oder sozialen Lebenssituation nicht mehr zurechtkommen würden. Die Erziehungsbeistandschaft zählt zu den ambulanten Hilfen zur Erziehung, ergänzt und unterstützt die familiäre Erziehung und bezieht das soziale Umfeld – soweit als möglich – in die Arbeit mit ein. Die unterschiedlichen sozialpädagogischen Methoden und Arbeitsformen wie Soziale Einzelhilfe, Soziale Gruppenarbeit, Elternarbeit und Familienarbeit können sich sowohl auf den einzelnen jungen Menschen als auch auf die Familie oder - je nach Problematik – auf sonstige, für den jungen Menschen wichtige Lebensbereiche beziehen.

Die Hilfe wird in Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt und den freien Trägern der Jugendhilfe durchgeführt. Für die Entscheidung über die Hilfe ist das Jugendamt zuständig und verantwortlich. Die Entscheidung, welcher freie Träger für die Durchführung der Maßnahme in Betracht kommt, ist vorrangig abhängig von der Persönlichkeit des jungen Menschen und seinem familiären Bezugssystem. So ist z.B. bei einem Jugendlichen, der nach einer Trennung und Scheidung seiner Eltern bei der Mutter seinen Lebensmittelpunkt hat, als „Ersatz.“ für die nicht ausreichend vorhandene männliche Identifikationsfigur des Vaters der Einsatz eines männlichen Erziehungsbeistandes sinnvoll.

Mitunter spielen auch örtliche Belange eine Rolle. So gilt es z.B. unnötige Fahrzeiten, die sich häufig sehr kostensteigernd auswirken, zu vermeiden.

Die Betreuungsvielfalt der Träger mit den unterschiedlichsten Optionen der Hilfeausgestaltung hat sich bewährt und sollte auch in Zukunft seine Fortführung erfahren.

Anbieter dieser Leistung im Landkreis Anhalt- Bitterfeld sind:

- Diakonieverein e.V. Bitterfeld- Wolfen- Gräfenhainichen  
OT Wolfen  
Otto- Schmidt- Str. 5  
06766 Bitterfeld- Wolfen  
mit insgesamt 6 Sozialpädagogen/Erziehern
- Diakonie Zerbst  
Dessauer Str. 28  
39261 Zerbst  
mit insgesamt 3 Sozialpädagogen/ Erziehern
- Gemeinnützige PARITÄTISCHE Sozialwerke PSW- GmbH  
Sozialwerk Kinder- und Jugendhilfe  
Erziehungshilfeverbund Anhalt  
Sozialpädagogische Familienhilfe  
Puschkinpromenade 10  
39261 Zerbst  
mit insgesamt 4 Sozialpädagogen/ Erziehern

- St. Johannis GmbH  
Gemeinnützige Gesellschaft für soziale Dienstleistungen  
Dr.- John- Rittmeister- Str. 6  
06406 Bernburg  
mit insgesamt 3 Sozialpädagogen/ Erziehern

## **2.5 Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)**

Die Sozialpädagogische Familienhilfe unterstützt durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen und bei der Lösung von Konflikten und Krisen. Sozialpädagogische Familienhilfe ist eine sehr intensive Form ambulanter Hilfe zur Erziehung. Sie unterscheidet sich von anderen Hilfearten dadurch, dass sie in der Familie selbst und meist über längere Zeit erbracht wird. Die sozialpädagogische Fachkraft sucht die Familie in ihrer häuslichen Umgebung auf und versucht Schritt für Schritt in enger Zusammenarbeit mit ihr Probleme in der Kindererziehung, der alltäglichen Lebensbewältigung, im Umgang mit Ämtern oder misslingende innerfamiliäre Beziehungen aufzuarbeiten und zu modifizieren. Dabei kommt dem Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe und der Mobilisierung von Ressourcen und Schutzfaktoren innerhalb der Familie und im sozialen näheren Umfeld besondere Bedeutung zu.

Die Hilfe wird von freien Trägern der Jugendhilfe und privatgewerblichen Trägern angeboten und durchgeführt. Für die Entscheidung über Umfang und Dauer der Hilfe ist das Jugendamt zuständig.

Anbieter dieser Leistung im Landkreis Anhalt- Bitterfeld sind:

- Diakonieverein e.V. Bitterfeld- Wolfen- Gräfenhainichen  
OT Wolfen  
Otto- Schmidt- Str. 5  
06766 Bitterfeld- Wolfen  
mit insgesamt 6 Sozialpädagogen/Erziehern
- Diakonie Zerbst  
Dessauer Str. 28  
39261 Zerbst  
mit insgesamt 3 Sozialpädagogen/ Erziehern
- Gemeinnützige PARITÄTISCHE Sozialwerke PSW- GmbH  
Sozialwerk Kinder- und Jugendhilfe  
Erziehungshilfeverbund Anhalt  
Sozialpädagogische Familienhilfe  
Puschkinpromenade 10  
39261 Zerbst  
mit insgesamt 4 Sozialpädagogen/ Erziehern
- St. Johannis GmbH  
Gemeinnützige Gesellschaft für soziale Dienstleistungen  
Dr.- John- Rittmeister- Str. 6  
06406 Bernburg  
mit insgesamt 3 Sozialpädagogen/ Erziehern

### **3 Familienergänzende Maßnahmen**

#### **3.1 Betreuung und Unterstützung in besonderen Situationen (§§ 19 – 21 SGB VIII)**

Das Hilfsangebot umfasst Beratung, Betreuung und Unterstützung für allein Erziehende, insbesondere durch das Bereitstellen einer adäquaten Wohnform (§ 19 SGB VIII). Es geht ferner um die Betreuung und Versorgung eines Kindes in speziellen Notsituationen, wo ein Elternteil aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt (§ 20 SGB VIII). Durch ambulante Hilfen und Dienste versucht man dem verbleibenden Elternteil Hilfsangebote im elterlichen Haushalt zu machen, oder als mögliche Alternative das Kind/ die Kinder vorübergehend fremd unterzubringen. Außerdem sollen Hilfen und Unterstützung angeboten werden in Form von Unterbringung zur Erfüllung von Schulpflicht (§ 21 SGB VIII).

Im Landkreis Anhalt- Bitterfeld werden Alleinerziehende, die noch sehr jung sind oder mit der Erziehung, Versorgung und Betreuung ihres Kindes überfordert fühlen oder unsicher und unerfahren in der Erziehung, Betreuung und Versorgung ihres Kindes sind, insbesondere durch das Bereitstellen einer gemeinsamen Wohnform für Mütter oder Väter mit Kind/ Kindern im Rahmen des § 19 SGB VIII unterstützt. Im vergangenen Jahr 2014 waren das 13 junge Mütter mit insgesamt 14 Kindern in unterschiedlichen Einrichtungen auch außerhalb unseres Landkreises. Ein Tätigwerden des Jugendamtes des Landkreises Anhalt- Bitterfeld wurde in den meisten Fällen auf Grund der Unerfahrenheit und Unsicherheit der jungen Mütter mit ihrem Kind, des teilweise sehr jungen Alters der Mütter und der als Überlastung erlebten Situation des Alltages mit einem Säugling/ Kleinkind, notwendig. In einer gemeinsamen Wohnform für Mütter oder Väter mit Kind/ Kindern sollen die Mütter oder Väter lernen den Alltag mit Kind zu organisieren, das Kind selbständig und selbstbewusst zu betreuen, zu versorgen und zu erziehen und sich auf ein eigenständiges selbstbestimmtes Leben mit ihrem Kind im eigenen Wohnraum vorzubereiten. Der Aufenthalt in dieser gemeinsamen Wohnform soll in seiner Dauer begrenzt sein und nicht länger als notwendig stattfinden. Gegebenenfalls kann den Müttern oder Vätern auch eine ambulante sozialpädagogische Familienhilfe als Anschlussmaßnahme angeboten werden, um den Übergang von der gemeinsamen Wohnform in eigenen Wohnraum zu unterstützen und zu begleiten.

Die Fälle in denen Kinder (bis vollendetes 13. Lebensjahr) wegen Ausfalls eines Elternteils aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen (§ 20), betreut werden müssen, halten sich in Grenzen. Wenn innerhalb der Familie keine Möglichkeit gefunden wird, die Notsituation zu überwinden, werden mit den Eltern/ Elternteil durch den zuständigen Sozialarbeiter verschiedene Möglichkeiten der vorübergehenden Hilfe bis hin zur Fremdunterbringung (Pflegerfamilie, Heim) besprochen und eingeleitet.

Bei Verletzung der Schulpflicht werden sowohl den Eltern, Elternteilen als auch den Kindern/ Jugendlichen von unterschiedlichen Institutionen (Lehrer, Schulsozialarbeiter, Ordnungsamt, Jugendamt, Erziehungsberatungsstelle, Familiengericht) Gesprächsangebote gemacht und Versuche unternommen, den Jugendlichen wieder zum regelmäßigen Schulbesuch zu bewegen bzw. Gründe für die andauernde Schulverweigerung zu erkennen und auszuräumen. Selbstverständlich werden in solchen Gesprächen durch den zuständigen Sozialarbeiter des Jugendamtes des Landkreises Anhalt- Bitterfeld auch verschiedene Möglichkeiten der Hilfe, auch hier bis hin zur Fremdunterbringung, besprochen und eingeleitet. Die Leistungen gemäß § 21 SGB VIII halten sich im Landkreis Anhalt-Bitterfeld bisher in Grenzen. Weitaus häufiger erfolgt eine Fremdunterbringung eines Kindes/ Jugendlichen im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 i. V. m. § 34 SGB VIII, wobei neben vielen negativen Verhaltensweisen des Kindes/ Jugendlichen und einer Überforderung der Eltern/ Elternteil mit der Erziehung ihres Kindes/ Jugendlichen, eine weitere Auffälligkeit des Kindes/ Jugendlichen sein kann, dass er/ sie bereits seit längerer Zeit nicht in die Schule gegangen ist.

Aktuelle Situation:

9 junge Mütter mit insgesamt 10 Kindern erhalten aktuell eine Leistung im Rahmen des § 19 SGB VIII in einer Einrichtungs- gemeinsame Wohnform für Mütter oder Väter mit Kind/ Kindern.

Eine Leistung im Rahmen des § 20 SGB VIII- Betreuung und Versorgung des Kindes in Not-situationen- erhält derzeit kein Kind.

Eine Leistung im Rahmen des § 21 SGB VIII- Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht- erhält derzeit kein Kind.

### **3.2 Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)**

Erziehung in einer Tagesgruppe ist eine Hilfe zur Erziehung, die als teilstationäres Angebot zwischen den ambulanten und stationären Hilfen für Kinder und Jugendliche angesiedelt ist. Es handelt sich um ein flexibles und bedarfsgerechtes Angebot, das die pädagogischen und therapeutischen Möglichkeiten einer stationären Einrichtung mit den Vorteilen einer ambulanten Hilfe, d.h. Orientierung an der Lebenswelt des Kindes und Verbleib in seiner Familie, verbindet. Zielgruppen sind Kinder und Jugendliche mit signifikanten Entwicklungsverzögerungen und Verhaltensauffälligkeiten, zu deren Behebung gezielte heilpädagogische Maßnahmen erforderlich sind. Die weitere Entwicklung des jungen Menschen soll durch soziales Lernen in der Gruppe, durch individuelle Förderung seiner persönlichen und schulischen Entwicklung sowie gleichzeitiger Beratung und Unterstützung der Eltern verbessert werden. Eine enge Kooperation bei der Durchführung der Maßnahme zwischen den Fachkräften einer Tagesstätte und den Fachkräften der Schule ist sehr wichtig.

Im Jugendamt des Landkreises Anhalt- Bitterfeld bestehen die Angebote verschiedener Tagesgruppen bereits seit vielen Jahren. Derzeit existieren 7 Tagesgruppen mit insgesamt 68 Plätzen und mit verschiedenen Trägern in unserem Landkreis Anhalt- Bitterfeld.

Eine Tagesgruppe des Paritätischen Sozialwerkes Zerbst in Hohenlepte mit 12 Plätzen für Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren.

Zwei Tagesgruppen der Werkstatt für Bildung und Begegnung e. V. Osternienburg in Osternienburg mit 10 bzw. 8 Plätzen für Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren.

Eine Tagesgruppe des Evangelischen Jugend- und Fürsorgewerkes (EJF), Kinder- und Jugendhilfeverbund Wartenburg, Wittenberg, Bitterfeld in Köthen mit 8 Plätzen für Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren.

Eine weitere Tagesgruppe des Paritätischen Sozialwerkes Zerbst in Bitterfeld mit 14 Plätzen für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 16 Jahren.

Eine Tagesgruppe der AWO Wolfen in Wolfen mit 10 Plätzen für Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren.

Eine heilpädagogische Tagesgruppe des Trägerwerkes Soziale Dienste in Sachsen- Anhalt Halle in Wolfen mit 8 Plätzen für Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren.

Die Arbeit in den Tagesgruppen erfolgt vordergründig mit dem Kind/ Jugendlichen, welcher wochentags nach der Schule abgeholt wird, seine Zeit in der Tagesgruppe mit Mahlzeiten, Hausaufgaben und sinnvoller Freizeitbeschäftigung verbringt und ca. 18.00 Uhr nach Hause gebracht wird bzw. wenn möglich, den Weg allein geht. Weiterhin lernt das Kind/ der Jugendliche sich in einer Gruppe sozial zu verhalten, Regeln und Normen einzuhalten, aber auch Selbstbewusstsein und Selbstwertgefühl. In allen Tagesgruppen werden die Eltern/ Elternteile in die Arbeit einbezogen. Teilweise sind die Eltern regelmäßig (nachmittags, 1 bis 2 Mal im Monat) in der Tagesgruppe und erledigen die Hausaufgaben mit ihrem Kind, nehmen am Basteln oder anderen Aktivitäten teil und können sich ungezwungen mit den Erziehern zu Erziehungsfragen austauschen und viel über ihr Kind erfahren und lernen.

Erzieher anderer Tagesgruppen machen regelmäßig Hausbesuche (abends, 1 bis 2 Mal im Monat, öfter möglich), um die Familie mit nützlichen Hinweisen bei der Ausgestaltung und Umsetzung der Abendrituale in der Häuslichkeit teilweise mit mehreren Kindern zu unterstützen und die Beendigung der Hilfemaßnahme in der Tagesgruppe langfristig vorzubereiten.

Weiterhin machen alle Tagesgruppen ca. monatlich 1 Mal Elterntreffen in der Einrichtung, um den Austausch der Eltern untereinander zu fördern und den Eltern spezielle Angebote, wie Fachvortrag, Bastelnachmittag, Spielenachmittag usw. zu machen.

Gegen Ende der Hilfe bekommen Eltern und Kind auch noch die Möglichkeit einen Nachmittag in der Woche gemeinsam zu Hause zu verbringen und sich so auf die Beendigung der Hilfe vorzubereiten. Probleme in der Häuslichkeit können immer noch mit den Erziehern der Tagesgruppe besprochen und behoben werden.

Die Hilfe in einer Tagesgruppe wird nicht nur verstanden, als teilstationäre Hilfe, um eine stationäre Hilfe in einem Heim oder einer Pflegefamilie zu verhindern. Die Hilfe in einer Tagesgruppe kann und soll auch als Möglichkeit bestehen, die laufende stationäre Hilfe eines Kindes/ Jugendlichen möglichst vorfristig zu beenden und die Reintegration in die Herkunftsfamilie mit einer vorübergehenden Hilfe in einer Tagesgruppe zu unterstützen.

Aktuelle Situation

Derzeit sind 56 Plätze in den Tagesgruppen des Landkreis Anhalt-Bitterfeld besetzt.

#### **4. Familienersetzende Maßnahmen**

##### **4.1 Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)**

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

Die Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen in einer Pflegefamilie unterscheidet sich grundsätzlich von anderen Erziehungshilfen, da sie zumeist nicht von ausgebildeten Fachkräften erbracht wird, sondern in der Regel von engagierten Laien. Dabei übernehmen die Pflegepersonen die Elternrolle für ein Kind mit Geschichte und anderer Familie und lassen Einblick in das eigene geschützte Privatleben zu.

Hinter dem Begriff Vollzeitpflege verbirgt sich eine Vielfalt unterschiedlichster Hilfe-Arrangements, die von der kurzfristigen Aufnahme bis hin zur langfristigen Lebensperspektive für das Kind reichen können.

Entsprechend dem Vorrang der elterlichen Erziehung ist die Rückkehr des Kindes in die Herkunftsfamilie innerhalb eines aus kindlicher Perspektive tolerierbaren Zeitraums anzustreben. Erscheint dies von vornherein aussichtslos oder scheitert der Versuch der Rückführung, so ist der Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie als dauerhafte Hilfe anzusehen.

Die konkrete Ausgestaltung richtet sich daher immer nach dem erzieherischen Bedarf des Einzelfalles und dem Wohl des zu betreuenden Kindes und muss im Rahmen der Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII mit allen Beteiligten vereinbart und regelmäßig überprüft werden.

##### *Bedarfsentwicklung*

Der Bestand an zu belegenden Pflegestellen muss ausgebaut werden, um dem steigenden Bedarf Rechnung tragen zu können.

- Gezielte Pflegeelternwerbung unter anderem durch Presseveröffentlichungen und persönliche Gespräche

Dabei zeigt die Erfahrung der Vorjahre, dass die Gewinnung geeigneter Pflegestellen zunehmend schwieriger wird.

##### *Unterstützung von Pflegeeltern*

Fortbildung

- In regelmäßigen Abständen bietet das Jugendamt Seminare für Pflegeeltern an

Diese Veranstaltungsreihe wurde in den Vorjahren begonnen, durch die Pflegeeltern gut angenommen und an den Interessen dieser ausgerichtet.

### Finanzielle Leistungen

- Seit dem 01.01.2014 ist eine Richtlinie über die Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen im Vollzeitpflegebereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in Kraft, an der auch ansässige Pflegeeltern mitgewirkt haben.

### Beratung

- Einsatz von Pflegeelternberatern (Träger: Sankt Johannis GmbH) seit Oktober 2012

Hierbei handelt es sich um ein ambulantes Beratungs- und Unterstützungsangebot für die Pflegeeltern durch einen freien Träger der Jugendhilfe. Die Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern beinhaltet regelmäßige vor Ort Gespräche mit den Pflegeeltern bei entwicklungspsychologischen und erzieherischen Fragen, Unterstützung im Kontakt und der Kooperation mit anderen Beteiligten und Hilfesystemen (z.B. Herkunftsfamilie, KITA, Schule, Erziehungsberatungsstelle), Beratung in Konfliktsituationen und Krisenzeiten mit dem Pflegekind, Weitergabe von theoretischem/ praktischem Fachwissen, Kennenlernen der Vorgeschichte, aktuellen Situation und individuellen Bedürfnisse des Pflegekindes im Rahmen von Spiel- und Gesprächskontakten.

Durch den Einsatz der Pflegeelternberater kann und soll vermieden werden, dass Pflegeeltern in Überforderungssituationen geraten und es zu einem Abbruch des Pflegeverhältnisses kommt. Die Hilfe hat das Ziel, Kontinuität in der Betreuung für das Pflegekind und die Pflegeeltern zu gewährleisten.

### *Aktuelle Situation*

Aktuell leben 114 Pflegekinder in 69 Pflegestellen.

## **4.2 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§ 34 SGB VIII)**

Als Hilfe zur Erziehung fördert Heimerziehung Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung. Die Hilfe wird nach Möglichkeit zeitlich befristet geleistet, mit dem Ziel einer Rückkehr in die Herkunftsfamilie nach Verbesserung der dortigen Erziehungsbedingungen. Auch ein Wechsel in eine andere Familie (Pflegefamilie, in Ausnahmefällen auch Adoptionsfamilie), kann angestrebt werden oder auch die Verselbstständigung des Jugendlichen mit längerfristigen eigenständigen Lebensperspektiven.

Neben der materiellen Versorgung (Wohnung, Kleidung, Nahrung, Taschengeld) und Leistungen der Krankenhilfe wird vor allem auch eine pädagogische Grundversorgung sichergestellt und gemessen an den Möglichkeiten des jungen Menschen eine adäquate Schul- und Berufsausbildung gewährleistet. Bei der Heimerziehung gewinnen Jugendwohngemeinschaften und pädagogisch betreutes Einzelwohnen zunehmend an Bedeutung.

Trotz zahlreicher ambulanter Hilfen ist in vielen Fällen nur eine Fremdunterbringung die geeignete Form der Hilfe. Ambulante Hilfen konnten zwar ein weiteres Ansteigen von Fremdunterbringungen verhindern, jedoch keinen Rückgang dieser erzielen.

In vielen Fällen bleibt die Fremdunterbringung die einzige Alternative, vor allem auch bei Gefährdungssituationen von Kindern und Jugendlichen und wenn Eltern nicht mehr gewillt oder in der Lage sind, ihre Erziehungsverantwortung selbst weiter auszuüben. Bei beiden genannten Gründen ist eine zunehmende Tendenz wahrnehmbar.

Die Hilfe wird von freien Trägern der Jugendhilfe und privatgewerblichen Trägern durchgeführt. Für die Entscheidung über diese Hilfe ist das Jugendamt zuständig. Bei der Auswahl der Einrichtung wird unter anderem auf mögliche therapeutische Zusatzangebote wie insbesondere auch auf die Qualität der Elternarbeit geachtet, gerade auch unter dem Aspekt einer Rückkehr in die Herkunftsfamilie. Sehr wichtig ist auch eine gewisse Flexibilität der Einrichtung, auf die Bedürfnisfrage und die Problemsituation individuell einzugehen und das Hilfsangebot dementsprechend fallspezifisch zu entwickeln.

Um zu einer effektiven Hilfeleistung und Hilfestellung zu kommen, wurden Qualitätsstandards im Hinblick auf die Einrichtungsauswahl, für die Phase des Hilfebeginns, für das gesamte Hilfeverfahren, für die Abschlussphase usw. erarbeitet. Besondere Bedeutung findet auch die Motivation und Mitwirkungspflicht der Eltern sowie des jungen Menschen selbst. Im Landkreis Anhalt-Bitterfeld stehen folgende Einrichtungen zur Verfügung:

- In Trägerschaft der St. Johannis GmbH Gesellschaft für soziale Dienste:
  - Erziehungsfachstelle Altenstein, OT Schortewitz, Str. der Bodenreform, 06780 Zörbig
  - Erziehungsfachstelle Baum, OT Schortewitz, Schienenweg 4, 06780 Zörbig
  - Kleinstwohngruppe (KWG) „Sternschnuppe“, Lange Str. 43, 06366 Köthen
  - KWG Klein Wülknitz, OT Klein Wülknitz, Hauptstr. 22, 06366 Köthen
  - KWG „Sonnenkäfer“, Magdeburger Str. 37/ 38, 06366 Köthen
  - KWG „Zietheknirpse“, Akazienstr. 15, 06366 Köthen
  - KWG „Waldwichtel“, Am Kiefernweg 10, 39264 Nedlitz
  - KWG „Glühwürmchen“, Am Kiefernweg 10, 39264 Nedlitz
  - KWG Sandersdorf, OT Sandersdorf, Paul- Schiebel- Str. 10, 06792 Sandersdorf-Brehna
  
- In Trägerschaft der Ev. Kinder- und Jugendhilfzentrum ARCHE der St.Jakobsgemeinde
  - Kinderheim „Arche“, Bärteichpromenade 12a, 06366 Köthen
  - Betreutes Wohnen, Markt 7, 06366 Köthen
  - Betreutes Wohnen, Eduardstr. ,06366 Köthen
  - Schutzstelle, Bärteichprpmenade 12a, 06366 Köthen
  
- In Trägerschaft des Trägerwerk Soziale Dienste Sachsen- Anhalt
  - Betreutes Wohnen, OT Bitterfeld, Dessauer Str. 91, 06749 Bitterfeld- Wolfen
  
- In Trägerschaft des Albert- Schweitzer- Familienwerk Sachsen- Anhalt e. V.:
  - 5- Tage- Gruppe, Breite 16, 39261 Zerbst
  - Verselbständigungsgruppe (VSG), Weinberg 27, 39261 Zerbst
  - Betreutes Wohnen, Breite 16, 39261 Zerbst
  - heilpädagogische Mädchenwohngruppe, Meinsdorfer Weg 1, 39261 Zerbst
  - intensivpädagogische Wohngruppe, An der Nuthe 1, 39264 Niederlepte
  - intensivpädagogische Wohngruppe, Hauptstr. 85, 39264 Walternienburg
  - intensivpädagogische Wohngruppe, Zerbster Str. 18, 39264 Deetz
  - Kinderheim „Geschwister Scholl“, Breite 16, 39261 Zerbst
  - Kinderdorfhaus, OT Strinum, 39261 Zerbst
  - Kinderdorfhaus, Hauptstr. 38, 39264 Walternienburg
  - Kinderdorfhaus Hahn, Karl- Marx- Str. 23, 39261 Zerbst
  - Kindergruppe Jütrichau, Breite 16, 39261 Zerbst
  - integrative Einzel- und Kleinstgruppenbeschulung, Breite 16, 39261 Zerbst
  - Sonderpädagogische Wohngruppe, Verselbständigungsgruppe, Ziegelstr. 12- 14, 39261 Zerbst
  - Schutzstelle, Breite 16, 39261 Zerbst

Bei der Auswahl wird jedoch generell versucht, weite Entfernungen zu vermeiden. Zum einen, da sich aktive Elternarbeit nur bei geringeren Entfernungen verwirklichen lässt, und zum anderen auch, um größere Entfernungen für das Fachpersonal aus Zeit- und Kostengründen zu vermeiden.

Die Hoffnung, ambulante Hilfen könnten zu einer Reduzierung von Fremdunterbringungen führen, hat sich so kausal bisher nicht bestätigt. Nach wie vor wird auch in Zukunft die Fremdunterbringung in vielen Fällen die einzig geeignete und notwendige Form der Hilfe bleiben. Die Erfahrung hat auch gezeigt, dass es mitunter sinnvoller ist, frühzeitig –wenn sich die Störungen

noch nicht so verfestigt haben– an eine Fremdunterbringung zu denken, mit der Möglichkeit einer eventuell schnelleren Beendigung dieser Maßnahme.

#### **4.3 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)**

Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung wird Jugendlichen gewährt, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen der Situation des Jugendlichen Rechnung tragen. Die Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung stellt sich als eine flexible Hilfe zur Erziehung für junge Menschen dar, die auf Grund besonderer Problemlagen eine längerfristige und besonders intensive Betreuung zur Bewältigung ihrer meist krisenhaften Lebenssituation benötigen. Das Betreuungsarrangement wird nach den individuellen Notwendigkeiten und Voraussetzungen festgelegt und kann sowohl ambulant, stationär oder auch in kombinierter Form durchgeführt werden. Das Hilfsangebot baut auf den Stärken und sozialen Ressourcen des jungen Menschen auf. Längerfristige Ziele sind seine soziale Integration und eigenverantwortliche Lebensführung. In den meisten Fällen kann dies nur schrittweise und durch permanente Modifikation der Zielsetzungen während des Hilfeverlaufs erreicht werden.

Dass das Prinzip des Individualisierens und die Gestaltung des Hilfeprozesses mit sehr viel Flexibilität an Bedeutung gewonnen hat, wurde bereits bei anderen Hilfeformen, insbesondere auch bei der Heimunterbringung, erwähnt. Bei der Intensiven sozialpädagogische Einzelbetreuung hat dieses Prinzip erste Priorität. Bei dieser sehr intensiven Hilfeart werden an den Betroffenen sehr hohe Anforderungen bezüglich der Mitarbeit gestellt. Sie wird nur unter Einhaltung von sehr klar formulierten Vereinbarungen installiert und durchgeführt.

### **5. Weitere Hilfen**

#### **5.1 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII)**

Bei der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII handelt es sich um eine Hilfeform, die sich an seelisch Behinderte bzw. von seelischer Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche richtet und deren Teilhabe am gesellschaftlichen Leben beeinträchtigt ist. Zu den Zielgruppen der Eingliederungshilfe gehören alle Kinder und Jugendlichen sowie junge Volljährige. Diese sind hier, im Unterschied zu den Hilfen zur Erziehung, selbst anspruchsberechtigt, da der Hilfebedarf nicht der elterlichen Erziehungsverantwortung zugeordnet wird. Der Anspruch auf eine Hilfestellung ergibt sich zum einen durch eine Abweichung der seelischen Gesundheit von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand um mindestens sechs Monate und zum anderen aus der daraus resultierenden Beeinträchtigung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben bzw. der hohen Wahrscheinlichkeit, dass diese beeinträchtigt sein wird. Damit rückt der Begriff der Teilhabe unter Berücksichtigung der individuellen Möglichkeiten des jeweiligen Kindes oder Jugendlichen als vorrangiges Ziel der Hilfe verstärkt in den Fokus der Hilfeleistung.

Die Eingliederungshilfe ist eine Leistung an der Schnittstelle zu verschiedenen anderen Hilfesystemen (Sozialhilfe, Gesundheitswesen, Schule, Arbeitsagentur). Die Interdisziplinarität bei der Feststellung von Hilfebedarfen und die Gestaltung des Hilfeprozesses stellen zusätzliche inhaltliche und fachliche Anforderungen an die Fachkräfte.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe erfolgen bedarfsgerecht im Einzelfall

- in ambulanter Form,
- in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
- durch geeignete Pflegepersonen und
- in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstige Wohnformen.

Eingliederungshilfemaßnahmen sind u.a.:

- sozialpädagogische Fachleistungsstunden
- Angebote zur Minderung von Teilleistungsstörungen
- der Einsatz von Schulbegleitern
- die Unterbringung in heilpädagogischen Tagesgruppen
- die Betreuung in therapeutischen Wohngruppen.

Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken.

Im Lauf der letzten Jahre ist die Anzahl der Anträge auf Eingliederungshilfe im Sinne des § 35a SGB VIII stetig angestiegen. Insbesondere die Beantragung von Schulbegleitern/ Integrationshelfern nahm vor dem Hintergrund der Inklusionsthematik zu.

## **5.2 Hilfen für junge Volljährige, Nachbetreuung (§ 41 SGB VIII)**

Hilfe für junge Volljährige bedeutet, sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und der Hinführung zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung zu beraten und zu betreuen. Die Hilfe wird in der Regel vom Eintritt der Volljährigkeit mit 18 Jahren bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt. In begründeten Einzelfällen wird sie auch für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt. Ziel der Hilfe ist es, den jungen Volljährigen im Prozess der Verselbständigung im notwendigen Umfang zu beraten und zu unterstützen. Hilfen für junge Volljährige orientieren sich hinsichtlich ihrer Ausgestaltung an den Hilfen zur Erziehung, soweit diese für junge Erwachsene angemessen sind. Bei der Zielsetzung allerdings steht die Sicherstellung einer „eigenverantwortlichen Lebensführung“ im Vordergrund. Im Einzelnen kommen Erziehungsberatung, Soziale Gruppenarbeit, Erziehungsbeistandschaft oder auch eine zeitlich begrenzte außerfamiliäre Unterbringung wie auch intensivsozialpädagogische Einzelbetreuung und Eingliederungshilfe bei seelischer Behinderung in Frage.

In der Praxis handelt es sich bei der Hilfe für junge Volljährige in den meisten Fällen um eine Fortführung einer Jugendhilfemaßnahme. Der junge Mensch muss diese Hilfe selbst beantragen. Voraussetzung, dass die Hilfe gewährt wird, ist zum einen eine günstige Prognose, dass durch die Hilfe eine weitere Persönlichkeitsstabilisierung in einem gewissen Zeitraum möglich erscheint, zum anderen auch hohe Ansprüche an die Mitwirkung des jungen Menschen. An diese Mitwirkung des jungen Menschen werden wesentlich höhere Voraussetzungen gestellt als bei dem noch minderjährigen Jugendlichen. Es muss gewährleistet sein, dass die pädagogische und therapeutische Arbeit auch nach Erreichen der Volljährigkeit ihre Fortsetzung erfahren kann und ein weiteres „Nachreifen“ möglich erscheint.

Junge Volljährige aus dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld werden sowohl in Jugendhilfeeinrichtungen wie auch ambulant betreut. Insgesamt handelt es sich jedoch nur um eine geringe Anzahl, das heißt Hilfe für junge Volljährige bleibt eher die Ausnahme. Viele Jugendliche scheitern vor allem an den Voraussetzungen der Mitwirkung.

Zur Zeit werden 8 junge Volljährige über Maßnahmen nach § 41 SGB VIII gefördert, davon 6 in stationären Einrichtungen/betreutem Wohnen und 4 in Vollzeitpflege.

Eine Sonderform der Hilfe für junge Volljährige stellt die Betreuung von jungen Müttern und ihren Kindern dar. Hier versuchen die Fachkräfte fallspezifisch individuelle Hilfsangebote entsprechend der jeweiligen Situation der jungen Mütter in die Wege zu leiten.

### **5.3 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen und Herausnahme des Kindes oder Jugendlichen ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten (§§ 42, 43 SGB VIII)**

Inobhutnahme ist eine sozialpädagogische Schutzmaßnahme. Diese in der Regel kurzfristige, vorläufige Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen ist gekennzeichnet durch den Auftrag, das Wohl des Kindes oder Jugendlichen sicherzustellen, eine der individuellen Notlage entsprechend angemessene Krisenintervention zu gewährleisten sowie die Kinder und Jugendlichen in ihrer schwierigen Lebenssituation zu beraten und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen.

Die vorläufige Unterbringung der Kinder und Jugendlichen erfolgt bei einer geeigneten Person, einer Einrichtung oder einer sonstigen betreuten Wohnform. Für den Zeitraum der Inobhutnahme übt das Jugendamt das Sorgerecht aus.

Inobhutnahme setzt eine fachlich qualifizierte Problemlösung ebenso voraus, wie auch eine planvolle und zielgerichtete Entwicklung von Ansätzen für neue Zukunftsperspektiven. Da die Entwicklung von Perspektiven entsprechend dem aktuellen Entwicklungsstand des jungen Menschen einer genauen Analyse der Hilfsmöglichkeiten bedarf, ist im Einzelfall eine Inobhutnahme auch über einen längeren Zeitraum denkbar.

Im Gegensatz zur Hilfe zur Erziehung bedarf es bei der Inobhutnahme keines Antrages der/des Personensorge- oder Erziehungsberechtigten.

Die vorläufige Schutzmaßnahme kann ohne Zustimmung der/des Personensorgeberechtigten durchgeführt werden. Die Personensorgeberechtigten sind allerdings umgehend über die Inobhutnahme zu informieren. Wenn sie dieser Maßnahme nicht zustimmen, ist eine Entscheidung des Familiengerichtes über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.

Inobhutnahme ist keine Hilfeform, die an Stelle von Hilfe zur Erziehung gewährt werden kann, sondern sie stellt eine zusätzliche sozialpädagogisch orientierte Interventionsmaßnahme in einer akuten Krisensituation dar. Eine Inobhutnahme schließt eine bereits bestehende Hilfe zur Erziehung jedoch nicht aus; sie kann auch im Rahmen der Problemlösung zur Neuorientierung beitragen.

Man muss von einer ständig steigenden Zahl von Gefährdungssituationen von Kindern und Jugendlichen in unserem Landkreis ausgehen und demzufolge auch von einem Anstieg von Inobhutnahmen. Bedingt ist dies unter anderem auch durch die allgemein schwierige wirtschaftliche Situation, die sich in den Familien, z.B. mit Arbeitslosigkeit, Alkoholmissbrauch usw., niederschlägt und als Folge dann wieder insbesondere auch auf die Situation der Kinder und Jugendlichen in Form von Vernachlässigung und/oder Misshandlung. Gerade im Bereich von Vernachlässigung und Verwahrlosung ist eine zunehmende Tendenz beobachtbar. Außerdem mehren sich die Fälle, wo Eltern nicht mehr gewillt sind ihre Elternverantwortung weiter auszuüben und „ihr Sorgerecht abgeben wollen“, was allerdings rechtlich nicht möglich ist. Leider ist bei den Gefährdungsmeldungen aber nach wie vor auch zu beobachten, dass es bei der jeweiligen Meldung nicht immer primär um den Schutz der Kinder und Jugendlichen geht, sondern dass auf diesem Wege oftmals familiäre und/oder nachbarschaftliche Konflikte ausgetragen werden. Das Jugendamt muss entsprechend seiner Garantenpflicht allen Hinweisen auf eine Gefährdung nachgehen und die Situation des betroffenen jungen Menschen abklären. In vielen Fällen wird nachfolgend bei einer Inobhutnahme eine Hilfe zur Erziehung in die Wege geleitet. Häufig sind auch familiengerichtliche Schritte zur weiteren Abwendung der Gefahr erforderlich, wenn die sorgeberechtigten Eltern einer Inobhutnahme ihres Kindes/ ihrer Kinder widersprechen oder nicht bereit sind mit dem Jugendamt zusammen zu arbeiten und zum Wohle und im Interesse ihrer Kinder Hilfe durch das Jugendamt vorübergehend annehmen. Sowohl bei den Inobhutnahmen wie auch bei der Einleitung von familiengerichtlichen Verfahren gemäß § 50 Abs. 3 SGB VIII und § 1666 BGB ist eine erhebliche Zunahme feststellbar.

Von den Sozialpädagogen/Innen des Jugendamtes wurden in diesem sensiblen Tätigkeitsbereich, der oftmals verbunden ist mit großem Verantwortungs- und Entscheidungsdruck, spezielle Standards für die Vorgehensweise im Einzelfall entwickelt.

Für die Unterbringung im Rahmen einer Inobhutnahme stehen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld folgende Einrichtungen zur Verfügung:

- In Trägerschaft der Ev. Kinder- und Jugendhilfezentrum ARCHE der St. Jakobs-  
gemeinde  
Schutzstelle, Bärteichpromenade 12a, 06366 Köthen
- In Trägerschaft des Albert- Schweitzer- Familienwerk Sachsen- Anhalt e. V.:  
Schutzstelle, Breite 16, 39261 Zerbst

Im Jahr 2014 gab es im Landkreis Anhalt- Bitterfeld insgesamt 76 Inobhutnahmen.

Familiäre Krisensituationen bedeuten für Kinder und Jugendliche, unter sehr ungünstigen Bedingungen zu leben und aufzuwachsen, die eine adäquate seelische und körperliche Entwicklung einschränken und behindern. Neben der Notwendigkeit von Inobhutnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen muss daher auch im präventiven Bereich angesetzt werden, um Eltern die Chancen und Möglichkeiten zu eröffnen, ihren Erziehungsauftrag alleinverantwortlich besser ausführen zu können und mit Konflikten und Krisensituationen in und um die Familie adäquat umzugehen.

## **6. Andere Aufgaben**

### **Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren**

#### **6.1 Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- und Familiengerichten (§ 50 SGB VIII)**

Die Mitwirkung in familiengerichtlichen und vormundschaftlichen Verfahren zählt im SGB VIII zu den sogenannten „anderen Aufgaben“, zu deren Wahrnehmung die öffentliche Jugendhilfe berechtigt und verpflichtet ist. Mitwirkung bedeutet u.a. bei gerichtlichen Verfahren, Beratungsangebote für die Betroffenen zu unterbreiten und sie über mögliche Hilfeleistungen zu informieren. Daneben werden fachliche Berichte für die Gerichte im Hinblick auf psychosoziale und sozialpädagogische Aspekte, wie auch möglicher Problemlösungen aus fachlicher Sicht der Jugendhilfe, erstellt.

Eine Beteiligung erfolgt in Verfahren zur vorläufigen und zur endgültigen Regelung der elterlichen Sorge bei Scheidung oder Getrenntleben der Eltern, bei Verfahren zur Regelung des Umgangsrechts, bei Unterhaltsfestsetzung oder notwendiger Abänderung bereits ergangener Entscheidungen. Es soll sichergestellt werden, dass eine fachkundige Behörde die Gesichtspunkte zur Frage des Kindeswohls prüft und im gerichtlichen Verfahren fachlich eigenständig vertritt. Das Jugendamt ist auch Verfahrensbeteiligter bei gerichtlichen Verfahren zum Entzug der elterlichen Sorge, wenn das Kindeswohl gefährdet erscheint. Hält das Jugendamt bei einer Gefährdung des Wohls eines Kindes/ Jugendlichen das Tätigwerden des Gerichts für erforderlich, so kann es das Gericht anrufen oder auch einen konkreten Antrag auf Entzug der elterlichen Sorge oder Teile der elterlichen Sorge, wie Aufenthaltsbestimmungsrecht, Gesundheitsvorsorge, Vermögensvorsorge usw. stellen.

Das Jugendamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld wird in alle familiengerichtlichen Verfahren, bei denen minderjährige Kinder oder Jugendliche betroffen sind, informiert und einbezogen. Die betroffenen Eltern/ Elternteile werden auf Beratungsangebote durch die Sozialpädagogen/Innen des Jugendamtes Anhalt-Bitterfeld oder durch Beratungsstellen hingewiesen. Bevor es zu einem Antragsverfahren bezüglich Klärung von Sorgerechts- oder Umgangsrechtsfragen beim Familiengericht kommt, sind die streitenden Eltern verpflichtet im Vorfeld in Beratungsgesprächen mit Fachkräften des Jugendamtes außergerichtlich tragfähige Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten, diese umgehend im Alltag umzusetzen und somit ein Verfahren beim Familiengericht zu vermeiden. In den Beratungsgesprächen liegt der Fokus immer beim Kind und dessen Wohlergehen. Es geht nicht vorrangig um die Aufarbeitung der Vergangenheit durch die beiden Elternteile, sondern primär darum, mit allen Beteiligten eine Möglichkeit

des Lebens gewachsener Beziehungen zwischen Eltern und Kindern nach einer Trennung zu erarbeiten. Da häufig nach einer Trennung erhebliche Paarkonflikte vorhanden sind, die es den Eltern teilweise unmöglich machen auf der Elternebene adäquat zu kommunizieren und zu kooperieren, wird oftmals auf die Notwendigkeit von Beratung zur Aufarbeitung der problematischen Paarsituation verwiesen. Erziehungsberatungsstellen wie auch Eheberatungsstellen sind in diesem Zusammenhang sehr wichtige Kooperationspartner, sofern verstrittene Eltern dies für sich und ihre Kinder als wertvolle Unterstützung annehmen können.

In engem Zusammenhang mit den Trennungs- und Scheidungsberatungen stehen die Beratungen zum Umgang des Elternteils, bei dem das Kind/ die Kinder nicht ständig wohnen, und dem Kind. Hier ist es so, dass sowohl der Elternteil, bei dem das Kind nicht ständig wohnt, als auch das Kind ein Recht auf regelmäßigen persönlichen Umgang miteinander haben; unabhängig davon, ob der umgangsberechtigte Elternteil Inhaber des Sorgerechts ist oder nicht.

In der Regel sollen Eltern im Zusammenhang mit einer Trennung auch gemeinsam Absprachen zum künftigen Aufenthalt des gemeinsamen Kindes, zum Sorgerecht für das gemeinsame Kind und zum Umgangsrecht des umgangsberechtigten Elternteils treffen. Sollten die Eltern diesbezüglich zu keinem übereinstimmenden Ergebnis kommen, besteht die Möglichkeit beim Jugendamt (ASD) Beratung in Anspruch zu nehmen. In den Gesprächen wird versucht den Eltern, meist in einem gemeinsamen Gespräch, bei der Entwicklung einer langfristig tragfähigen Lösung zum Sorgerecht oder zum Umgang zu helfen. Diese Gespräche sind häufig sehr schwierig für alle Gesprächsteilnehmer und benötigen viel Zeit. In weniger als der Hälfte der Beratungen erzielen wir gemeinsam mit den Eltern ein Ergebnis und können eine außergerichtliche Einigung herbeiführen. In allen anderen Fällen stellt der umgangsberechtigte Elternteil beim Familiengericht einen Antrag auf Regelung des Umgangsrechts. Nach einer Anhörung unter Beteiligung des Jugendamtes (ASD) erlässt der Familienrichter einen Beschluss zur Ausgestaltung des Umgangs des umgangsberechtigten Elternteils mit dem gemeinsamen Kind mit genauen Vorgaben an welchen Tagen in welchen Zeiträumen, wann in den Ferien und wann an Feiertagen Umgang stattzufinden hat oder die Eltern vergleichen sich im Termin der Anhörung vor dem Familiengericht.

Festzustellen ist, dass die Eltern sich nach einer Trennung ihrer Verantwortung gegenüber ihren gemeinsamen Kindern nicht bewusst sind, Vorbehalte haben falsche Entscheidungen zu treffen und häufig auch versuchen ihre Verantwortung für ihre Kinder direkt an ihre Kinder oder an die Sozialpädagogen im Jugendamt abzugeben. Die Streitigkeiten in Bezug auf Sorgerecht und/ oder Umgangsrecht werden zunehmend verbissener geführt. Die Eltern verlassen sich nicht mehr auf ihre Intuition und Erfahrung und nehmen sich einen Anwalt und führen eine gerichtliche Entscheidung herbei, obwohl sie alle Entscheidungen nur miteinander besprechen und sich einigen bräuchten.

Die Mitwirkung bei familiengerichtlichen Verfahren wird auch zukünftig einen Großteil der Arbeit für die jeweiligen Mitarbeiter im Jugendamt ausmachen. Ziel ist es, die Beratungsarbeit, welche methodisch auf dem systemischen Ansatz basiert und Elemente der so genannten Mediation beinhaltet, ständig zu verbessern und weiter zu qualifizieren. Dies wird unter anderem auch durch entsprechende Fortbildungen für alle Sozialpädagogen unterstützt.

## **6.2 Adoption – Beratung und Belehrung im Verfahren zur Annahme als Kind (§ 51 SGB VIII)**

Das Jugendamt wirkt in Adoptionssachen gemäß §§ 50, 51 SGB VIII mit.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Annahme Minderjähriger sind im Bürgerlichen Gesetzbuch sowie des und im Adoptionsvermittlungsgesetz festgelegt.

Durch die Adoption sollen Kinder, die nicht in ihrer Herkunftsfamilie aufwachsen können, ein gesichertes, stabiles Elternhaus erhalten. Die Adoptionsvermittlungsstelle geht grundsätzlich vom Wohl des Kindes aus. Sie hat die Aufgabe, zwischen Kindern mit ihren verschiedenen

Bedürfnissen und Adoptiveltern mit ihren verschiedenen Voraussetzungen eine optimale Verbindung zu schaffen.

Der Vermittlung eines Kindes geht eine eingehende Beratung der Herkunftsfamilie über die verschiedensten Hilfsangebote voraus, um den Verbleib bei den leiblichen Eltern zu ermöglichen. Steht fest, dass ein Kind nicht in seiner Ursprungsfamilie leben kann, wird seine Perspektive abgeklärt.

Ist die Möglichkeit der Adoption des Kindes gegeben und liegen die rechtlichen Voraussetzungen vor, wird die Vermittlung in eine geeignete Adoptionsfamilie vorgenommen.

Die zukünftigen Adoptionseltern wurden bereits im Rahmen eines Bewerberverfahrens beraten, auf Eignung geprüft und geschult. Nach der Vermittlung bis zum Wirksamwerden der Adoption haben sie ein Recht auf Beratung und Unterstützung.

Vom Zeitpunkt der notariellen Erklärung der Eltern bis zum Abschluss der Adoption ist das Jugendamt Vormund des Kindes. Nach ca. einem Jahr stellen die Adoptiveltern und der Vormund den notariellen Adoptionsantrag. Nach abschließender Stellungnahme durch die Adoptionsvermittlungsstelle wird die Adoption durch das Familiengericht beschlossen.

Liegt die gesetzlich vorgeschriebene Einwilligung der Eltern nicht vor, kann diese durch das Familiengericht ersetzt werden. Diese Ersetzung ist eine schwierige Aufgabe der Adoptionsvermittlungsstelle, da einerseits von der Herkunftsfamilie mit keiner Kooperation zu rechnen ist und andererseits vom Gesetz sehr restriktive Voraussetzungen zu beachten sind.

Ähnlich wie eine Volladoption durch ein Ehepaar wirkt die Adoptionsvermittlungsstelle in den Verfahren zur Annahme durch ein Stiefelternteil mit. Hier erfolgt ebenfalls eine fachliche Prüfung und die Abgabe einer Stellungnahme an das Gericht.

Da Adoptierte ein Grundrecht auf Kenntnis ihrer eigenen Abstammung haben, ist es eine weitere Aufgabe der Adoptionsvermittlung, sie bei der Suche nach ihrer Herkunft zu beraten, zu begleiten und zu unterstützen.

## **6.3 Jugendgerichtshilfe**

### **6.3.1 Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)**

Die Jugendgerichtshilfe (JGH) ist eine gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe des Jugendamtes. Die JGH wird immer dann tätig, wenn ein Jugendlicher (Altersgruppe von 14 bis 17 Jahren) oder ein Heranwachsender (Altersgruppe von 18 bis 20 Jahren) eine Straftat begangen hat. Sie berät und begleitet Jugendliche und Heranwachsende während des gesamten Verfahrens und hat frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen/Heranwachsenden Leistungen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII in Betracht kommen.

Die Vertreter der Jugendgerichtshilfe bringen die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung. Sie unterstützen zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten und äußern sich zu den Maßnahmen, die aus erzieherischer Sicht zu ergreifen sind.

Die Jugendgerichtshilfe ist zugleich Hilfe für junge Menschen im Zusammenhang mit Jugendstrafverfahren als auch in bestimmten Bereichen Unterstützung für das Jugendgericht.

Gegenwärtige und zielgerichtete Aufgabe der Jugendgerichtshilfe ist es, durch Intensivierung der Einzelfallhilfe und den Ausbau der sozialen Gruppenarbeit, straffällig gewordene junge Menschen von Kenntnis der Straftat an intensiv zu begleiten und somit einer möglichen Entwicklung zu kriminellen Tendenzen frühzeitig zu begegnen und gegenzusteuern.

Eine enge Zusammenarbeit mit den Justizbehörden wie auch die Berücksichtigung des gesamten sozialen Umfeldes des straffällig gewordenen Jugendlichen/Heranwachsenden stellt eine entscheidende Voraussetzung dar, um im Bereich Jugendgerichtshilfe effektive Hilfe leisten zu können.

Tätigkeiten der Jugendgerichtshilfe sind im Einzelnen die Erstellung von Jugendgerichtshilfeberichten, die Teilnahme an Gerichtsverhandlungen, die Vermittlung und Überwachung von gerichtlichen Auflagen und Weisungen, die Umsetzung von Betreuungsweisungen, die Organisation von sozialer Gruppenarbeit, Sozialen Trainingskursen, die Haftbetreuung und Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung, die Mitwirkung in Diversionsverfahren und in Ordnungswidrigkeitsverfahren, wie auch der Austausch mit Kooperationspartnern aus Polizei, Justiz, Sozialarbeit und Jugendgerichtshilfen anderer Landkreise.

### **6.3.2 Beistandschaft, Pflegerschaft und Vormundschaft für Kinder und Jugendliche, Auskunft über Nichtabgabe von Sorgeerklärungen (§§ 52a.–58a SGB VIII)**

Beistandschaft, Pflegerschaft und Vormundschaft sind Aufgaben der Jugendhilfe, mit denen das Jugendamt direkt oder indirekt (Mit-)Verantwortung für die elterliche Sorge übernimmt.

#### **Amtsvormundschaft**

Es gibt gesetzliche und bestellte Amtsvormundschaften. Gesetzliche sind z.B.: begrenzte Amtsvormundschaft bei Adoption von Kindern minderjähriger Mütter, sie endet mit der Volljährigkeit der Mutter (sie ist die gesetzliche Vertretung neben der minderjährigen Mutter). Bestellte Amtsvormundschaften sind z.B.: bei Kindern, die ohne elterliche Sorge sind, weil das Sorgerecht ruht oder entzogen wurde, sie endet mit der Volljährigkeit des Kindes (Die Amtsvormundschaft ist die gesetzliche Vertretung des Kindes und die tatsächliche Personensorge, d.h. die Eltern werden in vollem Umfang ersetzt). Aufgaben der gesetzlichen und bestellten Amtsvormundschaft sind

- die Wahrnehmung der Personen- und Vermögenssorge, z.B. Sicherung von Unterhaltsansprüchen, Sozialleistungen und Erbsprüchen, Vertretung bei Rechtsgeschäften.

#### **Beistandschaft**

Der Beistand wird nur tätig, wenn ein Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, einen Antrag stellt. Aufgaben des Beistandes sind:

- Feststellung der Vaterschaft. Wenn die Vaterschaft angefochten wird, vertritt der Beistand das Kind im Falle einer gerichtlichen Bestellung.
- Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.
- Beurkundungen von Vaterschaftsanerkennungen.
- Unterhaltsverpflichtungen.
- Sorgeerklärungen für nicht miteinander verheiratete Eltern.
- Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.

Allein sorgeberechtigte Elternteile (ledig oder geschieden) können bei Vaterschaftsfeststellung und der Feststellung von Unterhaltsansprüchen minderjähriger Kinder und Jugendlicher vom Jugendamt beraten und unterstützt werden. Dasselbe gilt für junge Volljährige bis zum 21. Lebensjahr bezüglich ihrer Unterhaltsansprüche und für ledige Mütter hinsichtlich des Betreuungsunterhalts vom Vater ihres Kindes.

#### **Unterhaltsvorschuss**

Mütter und Väter, die ihr Kind alleine erziehen, tun dies meist unter erschwerten Bedingungen. Diese Situation verschärft sich noch, wenn das Kind nicht ausreichend oder rechtzeitig Unterhalt von dem anderen Elternteil erhält. Der alleinerziehende Elternteil muss dann nicht nur den Unterhaltsanspruch des Kindes verfolgen (Rechtsanwalt, Beistandschaft, Gerichtsverfahren usw.), sondern auch im Rahmen der eigenen Leistungsfähigkeit für den ausfallenden Unterhalt

aufkommen. Diese besondere Lebenssituation wurde mit dem Unterhaltsvorschussgesetz erleichtert. Unterhaltsvorschuss gibt es für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres und für eine maximale Dauer von 6 Jahren.

Per 31.12.2014 wurden beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld 676 Beistandschaften geführt. 200 Kinder standen unter der Vormundschaft des Jugendamtes. Die Beratungen in Unterhaltssachen verhalten sich derzeit stabil, da es zu keinen Änderungen im Unterhaltsrecht gekommen ist. Geändert haben sich lediglich die unterhaltsrechtlichen Leitlinien des Oberlandesgerichtes Naumburg, der Selbstbehalt berufstätiger Unterhaltspflichtiger wurde angehoben.

Im Bereich des Unterhaltsvorschusses erhielten im Jahr 2014 insgesamt 1.423 Kinder laufende Leistungen als Ersatz für ausbleibende Unterhaltszahlungen.

Die Nachfrage nach Beratung und Beistandschaft durch das Jugendamt ist ungebrochen. Hier konnte durch qualifizierte Bearbeitung vermieden werden, dass für die betroffenen Kinder, Jugendlichen und Eltern Sozialleistungen in Anspruch genommen werden müssen. Langfristig ist der Ausbau des Beratungsangebotes angestrebt.

Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist in vermehrtem Umfang von Arbeitslosigkeit betroffen. Es können teilweise nicht die erforderlichen Unterhaltszahlungen geleistet werden, so dass ein Antrag auf Unterhaltsvorschuss notwendig wird. Hier kann nur versucht werden, im Wege des Rückgriffes einen möglichst hohen Teil der Ausgaben wieder zu erlangen (im Jahr 2014 betrug die sog. Rückholquote 26,36 %).

### **6.3.3 Beurkundung und Beglaubigung, vollstreckbare Urkunden (§§ 59, 60 SGB VIII)**

Beurkundungen und Beglaubigungen für alle Elternteile, die dies im familienrechtlichen und/oder jugendhilferechtlichen Zusammenhang benötigten. Die Beurkundungen /Beglaubigungen sind rechtliche Grundlagen für einen Titel im späteren Vollstreckungsverfahren und erleichtern den Umgang mit anderen Behörden und Gerichten. Diese Leistung wird vom örtlichen Jugendamt, Notariaten, Amtsgericht und Standesämtern angeboten.

## **6.4 Netzwerk „Frühe Hilfen“**

Mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes am 01.01.2012 entstand die Bundesinitiative „Frühe Hilfen“, welche vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert wird.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld kommt seit dem 01.02.2013 dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in erweiterter Weise durch die Etablierung eines Netzwerkes „Früher Hilfen“ mit dazugehöriger Koordinatorin und dem Einsatz aufsuchender Arbeit durch zwei Familienhebammen nach. Eine dritte Hebamme befindet sich noch in Ausbildung zur Familienhebamme.

Zu den Aufgaben der Mitarbeiterin des Bereiches „Frühe Hilfen“ gehört die Koordination des Einsatzes der Familienhebammen (organisatorische Begleitung und fachliche Beratung, bei Bedarf auch Begleitung zu Hausbesuchen), Beratung und Weitervermittlung von Klienten an andere Professionen, Organisation des Netzwerkes „Frühe Hilfen“, Aufbau und Koordination von Hilfsangeboten zur frühkindlichen Gesundheitserziehung und familienbezogener Hilfen, Öffentlichkeitsarbeit. Die Koordinatorin ist zudem Ansprechpartnerin für allgemeine Fragen des Kinderschutzes für die Altersgruppe „Frühe Hilfen“.

Die Familienhebammen sind für den Abbau von Überforderungen und Ängsten bei den Eltern/der Mutter/dem Vater, Vermittlung von Kenntnissen einer angemessenen pflegerischen Versorgung des Kindes, Beratung zu Ernährungsfragen des Kindes, Verbesserung der Mutter-

Vater-Kind-Beziehung, Motivation zur Wahrnehmung der Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen, Vermittlung von Informationen zur Verbesserung der gesundheitlichen Situation der Mutter, Vermittlung/Kontaktaufnahme zu Ämtern und Beratungsstellen und Vermittlung von Informationen zu den negativen Wirkungen von Suchtmitteln während der Schwangerschaft zuständig.

„Frühe Hilfen“ werden als ein Unterstützungssystem mit koordiniertem Hilfsangebot für Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft bis zum 3. Lebensjahr des Kindes verstanden. Dabei bedienen sich die „Frühen Hilfen“ der Freiwilligkeit der Inanspruchnahme der Hilfeleistung, da nur dadurch die Wirksamkeit der Hilfen erreicht werden kann. Besonders in schwierigen Lebenslagen sollen „Frühe Hilfen“ die Lebens-, Beziehungs- und Erziehungskompetenz von Eltern fördern, um so das gesunde Aufwachsen und das Recht auf Schutz, Teilhabe und Förderung von Kindern zu unterstützen. Im Sinne eines Frühwarnsystems tragen „Frühe Hilfen“ dazu bei, risikohafte Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und einer Kindeswohlgefährdung durch möglichst niedrigschwellige Hilfeleistungen vorzubeugen. Da die oftmals vorhandenen komplexen Problemlagen vielfach nur fachübergreifend erkannt und behoben werden können, bedienen sich die „Frühen Hilfen“ dabei der Kooperation und Vernetzung mit allen Akteuren des Landkreises Anhalt-Bitterfeld aus den Bereichen Jugendhilfe, Gesundheitswesen und Justiz.

„Frühe Hilfen“ erkennt die besondere Sensibilität früher Altersphasen an, denn die Zeit der ersten Lebensjahre ist eine hochsensible und prägende Phase für die körperliche, geistige und sozial-emotionale Entwicklung eines Kindes. Eine gute Eltern-Kind-Beziehung bietet eine sichere Basis, damit ein Kind anstehende Entwicklungsaufgaben altersentsprechend bewältigen kann. Hier agiert „Frühe Hilfen“ demnach früh, im Sinne des frühen Erkennens von Hilfebedarfen, als auch früh im Sinne der seelischen, geistigen, körperlichen und psychosozialen Entwicklung des Kindes.

Ein großes Anliegen der Bundesinitiative „Frühe Hilfen“ ist die Stärkung präventiver Ansätze. Deshalb wurde durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Jugendamt – Bereich Frühe Hilfen- im Jahr 2014 das Projekt zur „Prävention von elterlicher Überforderung, Kindesvernachlässigung und Gewalt gegen Kleinkinder“ unter Einsatz von Baby-Simulatoren (RealCare Babys, Babymodelle alkohol- und drogengeschädigt und Shaken Baby Syndrom Simulatoren) installiert. Diese Baby-Simulatoren sollen die visuelle, auditive, olfaktorische und taktile Wahrnehmung der Schwangeren und/oder Eltern mit Säuglingen in Pflege und Gesundheit des Babys unterstützen. Hier ist das Erkennen der Bedürfnisse und Notwendigkeiten im Umgang mit Säuglingen das oberste Ziel.

Dieses Projekt richtet sich an Schwangere und junge Mütter/Väter/Eltern, die zum Beispiel folgende Belastungen mit sich bringen: Unsicherheiten im Umgang mit ihrem Kind oder Überforderung, minderjährige Mütter/Väter, psychische Erkrankungen, vielfältige psychosoziale Belastungen und/oder die ein Kind haben oder erwarten, welches Entwicklungsrisiken mit sich bringt. Hierbei ist zu beachten, dass der beste Weg, um Kinder vor Vernachlässigung und Misshandlung zu schützen, die rechtzeitige Unterstützung der genannten Zielgruppe und die Früherkennung von Hilfebedarf ist. Dazu ist es wichtig, dass die Aktivitäten ansetzen, bevor sich schädigende Entwicklungsverläufe verfestigen.

Aufgrund der Weitläufigkeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld findet dieses Projekt an 2 Standorten statt, um noch mehr Schwangere und Eltern mit Säuglingen erreichen zu können. Das Projekt wurde in der Schwangerschaftsberatungsstelle des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Köthen e.V. in Köthen (Anhalt) unter dem Namen „Kugelrunde“ und in der Schwangerschaftsberatungsstelle des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Zerbst e.V. in Zerbst/Anhalt unter dem Namen „Care Your Kid – Umsorge dein Kind“ installiert. Die Etablierung des Projektes in den Schwangerschaftsberatungsstellen erfolgte, weil diese meist die erste Anlaufstelle für oben genannte Zielgruppe sind. Sie stehen den Klienten bei schwierigen Entscheidungen hilfreich zur Seite und geben ihnen Orientierungshilfe für zahlreiche Sozialleistungen. Das Projekt findet als ein individuelles, mehrtägiges Training im Umgang mit Säuglingen unter Einsatz von RealCare Baby-Simulatoren in Einzel- und/oder Kleingruppenarbeit statt. Hier sol-

len Schwangere beziehungsweise Familien mit Babys durch Beratung und individueller Hilfeleistung ein Gefühl und Sicherheit im Umgang mit ihrem Säugling erlangen, Hilfestrukturen kennenlernen und für diese aufgeschlossen werden.

Themen wie Beratung zu Risikofaktoren während der Schwangerschaft, Themen rund um die Geburt, gesundheitliche Vorsorge für Neugeborene und Kleinkinder, Informationen über Hilfen, Schwangerschaftsverhütung im Wochenbett, Aufzeigen von Möglichkeiten bei Überforderung der Mütter/Väter/Eltern und Vorbeugen von Kindeswohlgefährdenden Verhalten sind Inhalte dieser Kurse.

## **6.5 Netzwerk „Kinderschutz“**

Der kontinuierliche Ausbau und die Verbesserung des Kinderschutzes sind und bleiben eine zentrale Aufgabe der Arbeit des Jugendamtes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

Im Dezember 2009 wurde das Kinderschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt verabschiedet. Mit diesem Gesetz erhielten die Landkreise und kreisfreien Städte den gesetzlichen Auftrag, ein lokales Netzwerk Kinderschutz für frühe und rechtzeitige soziale und gesundheitliche Hilfen und Leistungen für Schwangere, Kinder, Mütter und Väter einzurichten. Dabei hat der örtliche Träger der Jugendhilfe die Initiative und Steuerung zur Errichtung des lokalen Netzwerkes Kinderschutz und dessen Koordinierung zu übernehmen. Das Kinderschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt benennt die Aufgabenbereiche des lokalen Netzwerkes Kinderschutz. Diese sind z.B. der Auf- und Ausbau der frühen und niedrigschwelligen Hilfen, die Abstimmung zwischen den Beteiligten zur Erbringung früher und rechtzeitiger Hilfen und Leistungen, der Auf- und Ausbau eines Risiko-, Krisen- und Fehlermanagements, die Sicherstellung eines engen Informationsaustausches, Fortbildungen und anonymisierte Fallberatungen.

Das lokale Netzwerk Kinderschutz für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld wurde im Juli 2011 gegründet. Innerhalb der Netzwerkstrukturen wurden drei Arbeitsgruppen an den Standorten Köthen, Zerbst und Bitterfeld-Wolfen gebildet, um die jeweiligen regionalen Schwerpunktthemen bearbeiten zu können.

Das prioritäre Ziel des lokalen Netzwerkes ist der verbesserte Schutz von Kindern vor Vernachlässigung und Misshandlung durch frühzeitige Hilfen. Um dies zu gewährleisten, bedarf es einer gut funktionierenden Zusammenarbeit und Vernetzung zwischen den Netzwerkpartnern aus verschiedensten Bereichen wie z.B. der Jugendhilfe, der Bildungs- und Betreuungseinrichtungen, dem Gesundheitswesen, der Polizei, der Justiz. In den jeweiligen Arbeitsgruppen befinden sich mittlerweile verschiedene Vertreterinnen und Vertreter aus vielen relevanten Bereichen, welche beruflich im täglichen Kontakt zu Kindern/ Jugendlichen und ihren Familien stehen und somit auch die Möglichkeit haben, niederschwellig, präventiv und frühzeitig Hilfe und Unterstützung anzubieten bzw. zu vermitteln. Es kann eingeschätzt werden, dass das gegenseitige Verständnis zwischen den Netzwerkpartnern und somit auch zwischen verschiedenen Berufsgruppen ausgebaut werden konnte. Die notwendige Zusammenarbeit wurde dadurch wesentlich erleichtert.

Schwerpunktthemen der Arbeitsgruppen waren bisher Bestands- und Bedarfsanalysen im Bereich des Kinderschutzes im Landkreis Anhalt-Bitterfeld, gegenseitiger Informationsaustausch zum bestehenden Angebotsspektrum und zum Auf- und Ausbau von frühen und niederschwelligen Hilfen. Zudem wurden mehrere Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen für die Netzwerkpartner organisiert.

Im Jahr 2013 wurden die „Frühen Hilfen“ in die bestehenden Strukturen des lokalen Netzwerkes integriert.

Der Fokus der weiteren Tätigkeit des lokalen Netzwerkes Kinderschutz richtet sich in Zukunft u.a. auf den Ausbau und die Weiterentwicklung der Vernetzung zwischen den einzelnen Netzwerkpartnern, auf Fortbildungen der Netzwerkpartner zu kinderschutzrelevanten Themen, auf die Qualifizierung bzw. die Erweiterung bewährter Informations- und Verfahrenssysteme zur Abwendung von Kindeswohlgefährdungen sowie dem weiteren Bekanntmachen bestehender bzw. neuer Hilfsangebote im Landkreis.

## **7. Ausblick**

Junge Menschen müssen in der Kinder- und Jugendhilfe gut aufgehoben sein. Auch die Hilfe für die Eltern muss so gut sein, dass sie wirksam werden kann. Qualitätsentwicklung wird deshalb ein immer wichtigeres Thema in der Kinder- und Jugendhilfe.

Notwendig dafür ist zukünftig eine stärkere Verzahnung zwischen Jugendhilfeplanung und Qualitätsentwicklung und -sicherung.

In den Blickpunkt wird nicht mehr nur die Maßnahme an sich gestellt, sondern welche Wirkung diese entfaltet und welche Nebeneffekte entstehen.

Qualität ist nicht technisch messbar. Eine Verständigung dazu muss mit allen verantwortlichen Akteurinnen und Akteuren kontinuierlich erfolgen. Auf allen Ebenen sind Impulse und Hintergrundinformationen notwendig, um die Prozesse in Gang zu setzen.

Jugendhilfeplanung beinhaltet somit auch verstärkt die fachliche Bewertung von Strukturen, Verfahren und Ergebnissen. Sie soll irritierende Kraft gegenüber einer eingespielten Praxis sein, um zur Routine gewordenen Sichtweisen und Strategien mit der Zielstellung einer Qualitätsentwicklung zu hinterfragen und den Austausch darüber anzuregen.

### **Schlussbemerkung:**

Die vorliegende 1. Fortschreibung des Jugendhilfeplanes Teilplan III „Hilfen zur Erziehung“ ersetzt den bisherigen Teilplan III der am 09.06.2010 mit Beschluss-Nr. 0073/10 vom Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschlossen wurde.